

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnis-

VII ZR 62/65

URTEIL

Verkündet am

7. Oktober 1968
Horn,
Justizhauptsekret
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Dr. Ing. A. G. [REDACTED] & Co. GmbH, M [REDACTED] /
Italien, V [REDACTED],
vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer D [REDACTED]
[REDACTED], ebenda,

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma Industriewerk S [REDACTED] OHG, H [REDACTED]
[REDACTED] bei N [REDACTED],
vertreten durch die Gesellschafter Dr. Wilhelm S [REDACTED] und
Dipl. Kaufmann Georg S [REDACTED] in H [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. Oktober 1968 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann sowie der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Der Einspruch der Klägerin gegen das Versäumnisurteil vom 20. Juni 1968 wird verworfen.

Die Klägerin hat auch die weiteren Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Nürnberg vom 4. Februar 1965 ist durch Versäumnisurteil des erkennenden Senats vom 20. Juni 1968 zurückgewiesen worden. Die Klägerin hat gegen das Versäumnisurteil Einspruch eingelegt. In dem angesetzten neuen Verhandlungstermin, zu dem sie am 19. Juli 1968 geladen worden ist, hat sie sich wiederum nicht vertreten lassen. Ihr Einspruch ist daher gemäß dem Antrag der Beklagten durch erneutes Versäumnisurteil zu verwerfen (§§ 557, 345 ZPO).

- 3 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

Rietschel

Erbel

Meyer

Finke

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)